

Aufgrund der gestiegenen Corona-Fallzahlen im Landkreis Freiburg, gelten ab sofort (19.10.2020) die Bestimmungen der Pandemiestufe 3.

Diese beinhalten folgende Erweiterungen auf die bereits bestehenden Hygiene-Regeln an der Merian Schule (s. Hygiene-Plan vom 14.09. und Nachtrag 1 zum Hygiene-Plan vom 29.09.2020)

Bestimmungen für die Pandemiestufe 3:

- Die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** gilt auch in den Unterrichtsräumen für Lehrer*innen und Schüler*innen. Die Masken müssen grundsätzlich auch die Nase bedecken, da COVID-19 -Viren als Eintrittspforte in erster Linie die Nase nutzen (ACE-2-Rezeptor)
 - Diese Pflicht gilt im gesamten Schulanwesen (auch Pausenhof) und auch für alle anderen in der Schule anwesenden Personen, z.B. auch für Handwerker, Eltern die zu einem Gespräch mit einer Lehrkraft in die Schule kommen, usw. Verweigern diese Personen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist ihnen der Zutritt zur Schule zu verwehren bzw. sind sie zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern.
 - Ein Gesichtvisier oder „Faceshield“ entspricht nicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Corona-Verordnung. Schutzschilde sind lediglich eine Art „Spuckschutz oder Schutzbrille“.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht im fachpraktischen Sportunterricht, im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, sofern die dort geltenden zusätzlichen Hygienemaßnahmen (s. Corona-VO Schule) eingehalten werden.
 - Gesundheitliche Gründe (z.B. körperliche Behinderung, Lippenlesen durch Schwerhörige, geistige Behinderungen) durch die das Tragen einer Maske nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind durch die Bescheinigung eines Arztes nachzuweisen. Der Nachweis ist in der Schülerakte bzw. Personalakte aufzunehmen. Liegen begründete Zweifel an der Glaubhaftigkeit einer Bescheinigung vor, kann die Schule die „Vorlage eines qualifizierten Attests“ verlangen, in dem nachvollziehbar medizinisch begründet wird, weshalb das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich ist.
 - Wird das Tragen einer Maske verweigert, sind von der Schule pädagogische Maßnahmen zu ergreifen. Sind diese erfolglos, kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, insbesondere ein zeitweiliger Unterrichtsausschluss in Betracht (§90 SchG). Bei Schüler*innen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, kommt auch ein Bußgeldverfahren in Betracht (§12 OwiG).
- Alle Betätigungen im Sportunterricht (auch in Erlebnispädagogik und Bewegungserziehung) für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind untersagt.
- Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

- **Querlüften/Stoßlüften:** Unterrichtsräume müssen alle 20 min durch weit geöffnete Fenster und Türen quergelüftet werden, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.
Hinweise: Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften.
Bei kalten Außentemperaturen (im Winter) ist ein Lüften von 3-5 Minuten ausreichend, an warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Ist die Außen- und Innentemperatur ähnlich, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben.
 - Nach jeder Unterrichtsstunde soll zudem über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.
 - Ausschließliches Lüften über geöffnete Türen ohne gleichzeitiges Öffnen der Fenster ist ineffektiv! Ggf. vorhandene Viruspartikel werden ohne Frischluftzufuhr und entsprechender Verdünnung vom Klassenraum nur in den Flur verlagert!
 - Lüften mit gekippten Fenstern oder nur einem geöffneten Fenster ist ineffektiv, da kein ausreichender Luftaustausch ermöglicht wird. Es entweicht dabei nur unnötig Wärme!
 - Schüler*innen und Lehrkräfte sollen besonders an kälteren Tagen auch auf wärmere Kleidung achten.
 - CO₂-Ampeln geben einen guten Hinweis auf verbrauchte Luft und sind somit ein guter Indikator für das Lüftungsverhalten. Das Lüftungsverhalten kann so innerhalb einer Doppelstunde gut einstudiert werden und soll danach auch ohne Gerät beibehalten werden. Die Merian-Schule besitzt ein digitales CO₂-Gerät. Dieses kann im Raum 312 unter Hinterlegung des Namens kurzfristig ausgeliehen werden und muss unmittelbar nach dem Unterricht wieder zurück gebracht werden, damit es für alle zur Verfügung steht.
- Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen (Flure, Treppenhäuser, Aufenthaltsräume, usw.) müssen mehrmals täglich gelüftet werden.
- Die Maske darf nur zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Wird in den Pausen zum Essen und Trinken die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen, muss auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.
- Rauchen fällt nicht unter die Privilegierung der Nahrungsaufnahme, so dass Rauchen auf dem Schulgelände für die Dauer der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung faktisch ausgeschlossen ist. (siehe Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen, S. 3)

Weitere Empfehlungen:

- In den Unterrichtsräumen sollen sich die Schüler im Raum so weit wie möglich verteilen, eine Doppelbelegung von Tischen sollte erst dann erfolgen, wenn keine freien Tische mehr zur Verfügung stehen. Dadurch könnten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion in der Klasse ggf. einige Schüler vor einer Infektion geschützt werden.
- Zusätzlich könnte durch eine feste, gleichbleibende Sitzordnung in möglichst vielen Unterrichtsfächern derselben Klasse der direkte Kontakt zwischen den einzelnen Schülern der Klasse reduziert werden, was ggf. zu einer geringeren Ansteckungsrate zwischen den Schülern beitragen kann.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen in den Pausen in den Unterrichtsräumen bleiben. Muss die Klasse den Raum wechseln, so verbringen sie die Pause im neuen Raum.
- In den Pausen dürfen die Schüler*innen in den Unterrichtsräumen essen und trinken.
- Essen im Schulgebäude ist nur im Sitzen erlaubt. Freies Herumlaufen ohne Maske erhöht die Infektionsgefahr.
- Alle Kolleg*innen, insbesondere die Pausenaufsichten werden gebeten, auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

Quellenangaben:

1. Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule, gültig ab 16.10.2020)
2. Corona-Pandemie - Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg, Aktualisierung vom 16.10.2020.
3. Lüften in Schulen. Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduktion des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen. Umwelt-Bundesamt.
4. Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen. Geltungsbereich – Grenzen – Erläuterungen. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Stand 15.10.2020 .

Häufige Symptome bei einer COVID-19-Infektion sind: neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, Lungenentzündung (keine chronischen Symptome!). Es müssen jedoch nicht alle Symptome bei allen Infizierten auftreten. Bleiben Sie deshalb zu Hause, wenn Sie nur den geringsten Verdacht auf eine COVID-19-Infektion haben und lassen Sie die Symptome von Ihrem Arzt abklären.

Bitte beachten Sie: ein erhöhtes Risiko für Kontaktpersonen besteht auch, wenn sich eine COVID-19-positive Person längere Zeit (>30 min) im gleichen Raum aufgehalten hat, oder wenn sich Personen mit einer Fallperson in beengten Räumen, schlechten Lüftungsverhältnissen oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z.B. Kitagruppen, Schulklassen).

Diesbezüglich ist es wichtig, dass alle Beteiligten die Hygiene-Regeln (Mundschutz tragen, regelmäßiges Händewaschen, Fernhalten der Hände aus dem Gesicht, Nies- und Husten-Etikette, Abstandhalten, Lüften) beachten, um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen.

In diesem Sinne hoffen wir, dass wir alles uns Mögliche ausschöpfen, um eine Corona-Infektion bei uns an der Schule zu vermeiden, bzw. nicht weiter zu tragen. Der Schutz jedes einzelnen Schülers vor einer Infektion hat oberste Priorität, um das Quarantäne-Risiko für Schüler, deren Familien aber auch unserer Lehrkräfte zu verringern.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund,
Ihre Schulleitung und
Sicherheitsbeauftragten